

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Sennestadt	22.05.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Straßenbenennung im Gebiet des Bebauungsplanes I/St 55 -NA- Wohnen auf dem Gebiet der ehemaligen Comeniusförderschule

Betroffene Produktgruppe

11.09.03 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung der Benennungsverfügung (circa 1.000 Euro) sowie die Aufstellung der Benennungsschilder (circa 750 EURO).

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

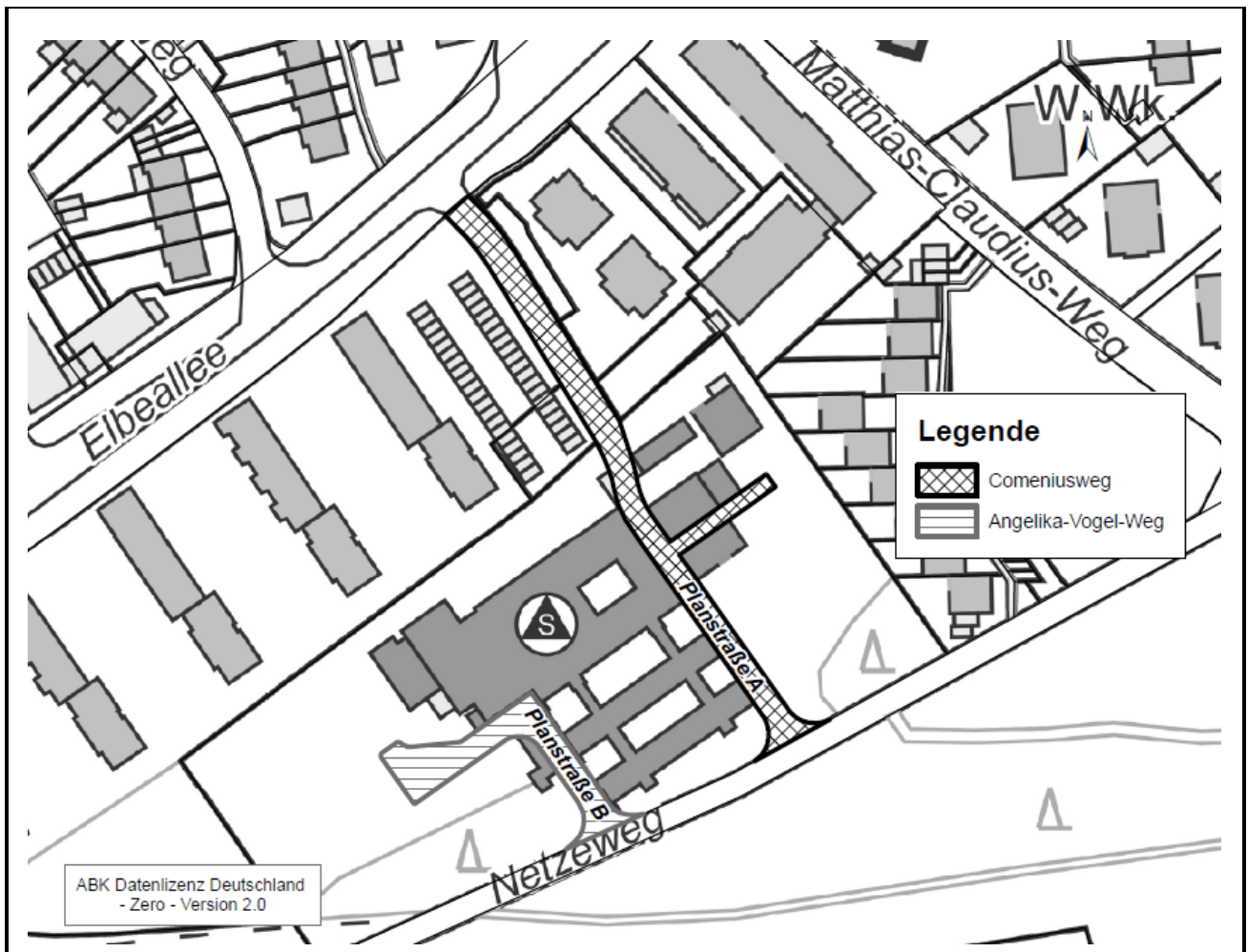
Bezirksvertretung Sennestadt, 24.11.2022, TOP 21 – nichtöffentlich

Beschlussvorschlag:

Im Gebiet des Bebauungsplanes I/St 55 Wohnen auf dem Gebiet der ehemaligen Comeniusförderschule werden

die Planstraße A: **Comeniusweg**
die Planstraße B: **Angelika-Vogel-Weg**

benannt und wie folgt zugeordnet:



Begründung:

Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Parkanlagen ist eine Anforderung des Kommunal- und Ordnungsrechtes. Das Recht auf die Benennung stützt sich auf die Allzuständigkeit der Stadt Bielefeld im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Art. 78 Abs. 1 S. 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 1 Abs. 1 S. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen).

Über die Benennung bzw. Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen entscheidet gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Buchst. o) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld die zuständige Bezirksvertretung, soweit der Rat sich nicht im Einzelfall aus gesamtstädtischen Belangen die Benennung oder Umbenennung vorbehalten hat.

Die Bezirksvertretung Sennestadt hat in ihrer Sitzung am 24.11.2022 signalisiert, dass die Benennung der Planstraße A mit dem Namen „Comeniusweg“ und der Planstraße B mit dem Namen „Angelika-Vogel-Weg“ erfolgen soll. Das Stadtarchiv der Stadt Bielefeld hat keine Vorkommnisse in Bezug auf Johann Amos Comenius (1592-1670) und Angelika Vogel (1946-2022) ermitteln können, die einer Straßenbenennung entgegenstehen.

Die Benennung der Planstraße B weicht vom Grundsatz der Handreichung „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“ vom Deutschen Städtetag ab, dass öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter 150 Metern nur dann separat zu benennen sind, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung

oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist (DST 2021:15). Für die zwei geplanten Gebäude, welche durch die Planstraße B erschlossen werden, können problemlos Adressen mit dem Straßennamen Netzeweg erteilt werden. Die Benennung mit einem separaten Straßennamen ist aus Sicht des Fachamtes nicht erforderlich.

DST (DEUTSCHER STÄDTETAG) (2021): Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkatalogs zur Straßenbenennung. <<https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/Handreichung-Strassennamen-im-Fokus-einer-veraenderten-Wertediskussion.pdf>>, (Zugriff: 27.08.2024).

Beigeordnete

Koch

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.